



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, IG II 1, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

Umweltinstitut München e.V.
Landwehrstr. 64a
80336 München

Gertrud Sahler
Leiterin der Abteilung IG
Immissionsschutz, Anlagensicherheit,
Verkehr, Chemikaliensicherheit;
Umwelt und Gesundheit

TEL +49 22899 305-2400

FAX +49 22899 305-2402

gertrud.sahler@bmu.bund.de

www.bmu.de

Rechtliche Rahmenbedingungen für die Beschränkung des Glyphosat- einsatzes in Deutschland

Ihr Schreiben vom 12.11.2018

Bonn, 18.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für Ihr o.g. Schreiben, in dem Sie Frau Bundesministerin Svenja Schulze bitten, die Rechtsauffassung des BMU, wonach ein auf EU-Ebene genehmigter Pflanzenschutzmittel-Wirkstoff durch einen Mitgliedstaat nicht vollständig verboten werden kann, im Detail darzulegen. Die Ministerin hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die nationalen Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf unionsrechtlich genehmigte Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe sind Ende 2017 vom Fachbereich Europa des Deutschen Bundestages aus Anlass der Verlängerung der Wirkstoffgenehmigung für Glyphosat sorgfältig geprüft worden (Deutscher Bundestag, „Die Möglichkeit nationaler Verbote von Glyphosat - Die Rechtslage nach der erneuten Zulassung auf Unionsebene“). Das Gutachten, das hier in meinem Haus als fundiert und belastbar eingeschätzt wird, kommt zu dem Ergebnis, dass ein Mitgliedstaat einen auf EU-Ebene genehmigten Wirkstoff nicht abstrakt verbieten darf, sondern die Zulassungsfähigkeit von Pflanzenschutz-





Seite 2

mitteln, die diesen Wirkstoff enthalten, auf Grundlage des Zulassungsverfahrens nach der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung im Einzelfall zu prüfen ist. Jedoch dürfen die Mitgliedstaaten die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels mit dem fraglichen Wirkstoff aufgrund spezifischer Verwendungsbedingungen einschränken oder sogar die Zulassung vollständig verweigern, sofern dies aufgrund spezifischer ökologischer oder landwirtschaftlicher Bedingungen erforderlich ist, um ein unannehmbares Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt abzuwenden.

Die von Ihnen zitierte Aussage von EU-Kommissar Andriukaitis dürfte lediglich als Hinweis auf die dargestellten Handlungsmöglichkeiten im Zulassungsverfahren zu sehen sein. Zu dem Versuch des österreichischen Bundeslandes Kärnten, Glyphosat aus Vorsorgegründen generell zu verbieten, hat die Kommission sich kritisch geäußert.

Ich möchte jedoch betonen, dass das BMU im Rahmen der dargestellten Rahmenbedingungen daran festhält, die Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel - wie im Koalitionsvertrag vereinbart - grundsätzlich zu beenden. Die Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden ermöglicht es den Mitgliedstaaten, gebiets- und verwendungsbezogene Einschränkungen national festzulegen. Im Dialog mit dem für die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung federführend zuständigen Bundeslandwirtschaftsministerium wird sich das BMU dafür einsetzen, dass die Bundesregierung von diesen Beschränkungsmöglichkeiten durch eine Änderung dieser Verordnung so weit wie möglich Gebrauch macht. Unabhängig davon nutzt das Umweltbundesamt in seiner Funktion als Einvernehmensstelle im Zulassungsverfahren bestehende Beschränkungsmöglichkeiten zum Schutz der Biodiversität bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Der vom UBA dabei verfolgte Biodiversitätsflächenansatz wird über Glyphosat hinaus beim



Seite 3

Umgang mit Pflanzenschutzmitteln wesentlich zu einer Verbesserung der Biodiversitätssituation beitragen.

Mit freundlichen Grüßen

Gertrud Sahler